

# Regelplan B II / 3

Nicht benutzungspflichtiger  
getrennter Geh- und Radweg mit  
Sperrung des Radweges  
(bei Sperrung des Gehweges analog)  
geringe Einengung der Fahrbahn  
(bei Richtungsfahrbahn analog)

## Längsabsperzung zur Fahrbahn durch Absperrschrankengitter

Absperrschrankengitter  
ggf. am Gehweg gegenüber ist RSA  
Teil B Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 zu  
beachten

## Längsabsperzung zum Gehweg durch Absperrschrankengitter Warnleuchten gemäß RSA Teil B, Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

## Querabsperzung des Radweges durch Absperrschranke mit zwei einseitigen gelben Warnleuchten und einseitiger Leitbake mit einseitiger gelber Warnleuchte

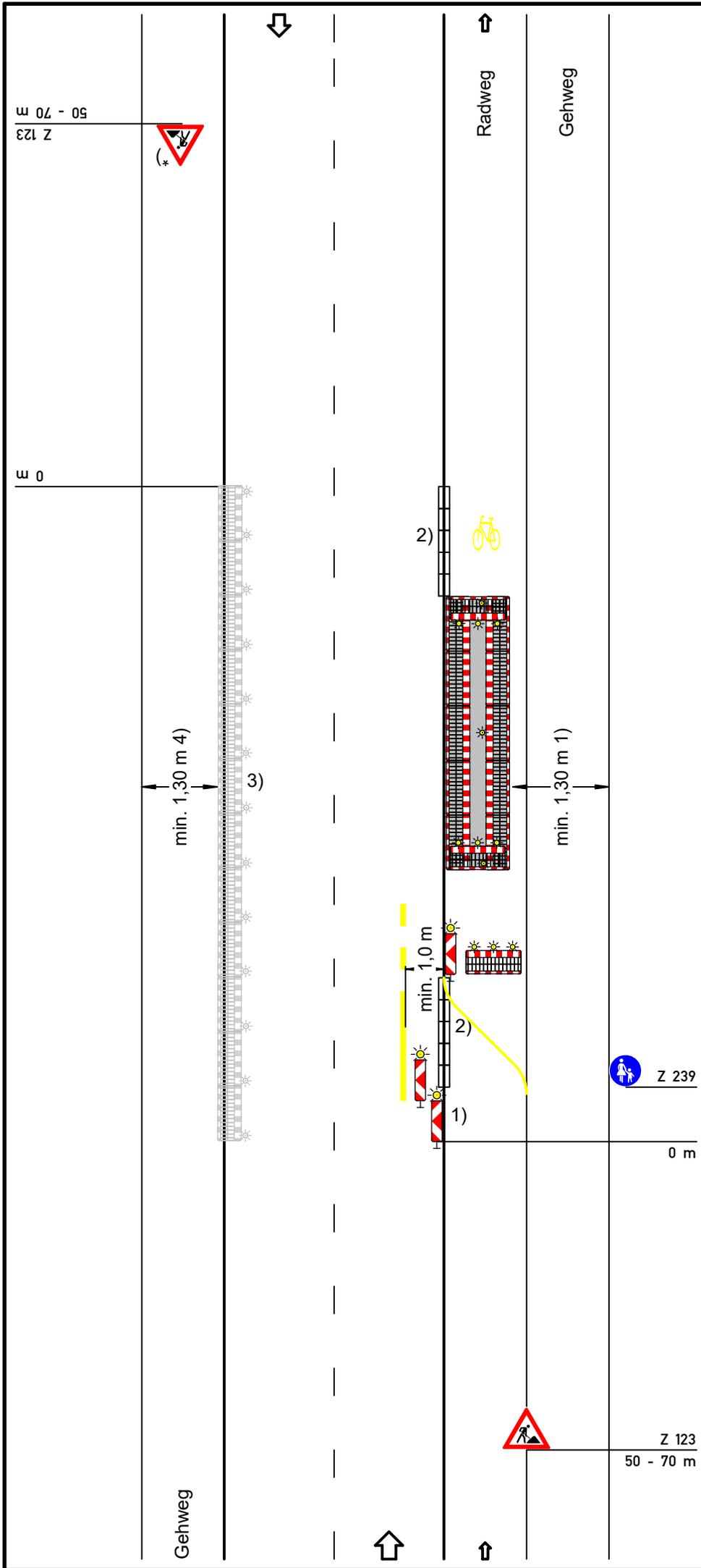
Zur vorhandenen Leitlinie vgl. zu  
VwV-StVO zu Z 340 Rn. 3

- 1) [ ] einseitige Leitbaken mit  
einseitigen Warnleuchten  
zusätzlich bei Einleitung  
außerhalb von Kreuzungen  
und Einmündungen
  - 2) [ ] angeramt
  - 3) [ ] Absperrschrankengitter am  
Gehweg gegenüber anstatt  
zwischen Baufeld und Fahrbahn
- [ ] erforderliche Länge und Lage  
gemäß beigefügten Lageplan  
geprüft und angeordnet

4) andere Breiten siehe Teil B,  
Abschnitt 2.4.2

\*) Entfällt bei Einbahnstraßen und  
Richtungsfahrbahnen

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:



Z 123  
50 - 70 m